

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Lieferungen und Leistungen, die Sie (im Folgenden: "Lieferant") an die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH erbringen, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden weder durch Auftragsannahme noch durch fehlenden Widerspruch im Einzelfall Vertragsinhalt.

2. Vertragsänderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

4. Sofern Rahmenverträge/Festpreisvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, soweit dies erforderlich ist, durch diese Einkaufsbedingungen ergänzt.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote sind der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH unverbindlich und kostenlos einzureichen.

2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen der Verträge/Ab-rufe bedürfen, um wirksam zu sein – ebenso wie der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis – der Schriftform, die auch durch Datenfernübertragung gewahrt wird. Nimmt der Lieferant die Bestellung/den Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang, der der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH unverzüglich nach Eingang schriftlich zu bestätigen ist, an, ist die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zum Widerruf berechtigt.

3. Der Abschluss des Vertrages begründet für den Lieferanten eine Beschaffungspflicht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Ware/Leistung.

4. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht, wenn die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich anerkennt.

5. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren, Änderungen des Auftrages/Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Technische Dokumentation

1. Von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zur Verfügung gestellte Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen, Modelle und dergleichen mehr bleiben Eigentum der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Sie sind, ebenso wie die eventuell erstellten Vervielfältigungen, ohne besondere Aufforderung an die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zurückzugeben, sobald sie zur Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

2. Von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zur Verfügung gestellte Unterlagen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 sind vom Lieferanten unverzüglich nach deren Empfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit, innere Maßzusammenhänge und deren Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant kann sich bei Verletzung dieser Pflicht im Nachhinein nicht auf eine unrichtige oder unvollständige Informationsübermittlung durch die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH berufen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gelten insoweit als genehmigt.

3. Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zu versichern. Ziff.IX.Abs.9 gilt entsprechend.

4. Die Zustimmung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen hebt die Gewährleistungs- und

Garantieverpflichtungen des Lieferanten hinsichtlich des Liefergegenstandes weder auf noch beschränkt sie diese Pflichten. Dies gilt auch, falls die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH Vorschläge unterbreitet, soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

5. Nach Lieferung der Gegenstände hat der Lieferant die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen (Beschreibungen usw.) in der erforderlichen Anzahl in deutscher Sprache und gängiger DIN-Form der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zu übergeben. Sie müssen kopierfähig sein und auf den aktuellen Stand gebracht werden, falls nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen bleibt unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

IV. Subunternehmer

1. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet sich der Lieferant, diesem sämtliche Verpflichtungen so aufzuerlegen, wie sie dieser Vertrag dem Lieferanten auferlegt.

2. Falls die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH bei der Durchführung des Auftrages Hilfe leistet, geschieht dies unter der Verantwortung, der Haftung sowie dem Versicherungsschutz des Lieferanten. Das gleiche gilt für Zwischentransporte.

V. Preis, Zahlung und Lieferung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Abladestelle UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH (oder ggf. andere angegebene Abladestelle/Empfängeradresse) inkl. Nebenkosten (Verpackungs-, Verlade- und Versandkosten etc.), Versicherung zuzüglich jeweils geltende gesetzliche MwSt. sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Sie sind Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht.

2. Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen – um fällig zu werden – folgende Voraussetzungen erfüllen: sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag) und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag gesondert ausweisen, sie müssen Lieferantenummer, Rechnungsnummer, Nummern und Daten der Bestellung(en), des Einkaufsabschlusses und/oder des Lieferabrufes, Zusatzdaten der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH (Kontierung), Abladestelle, Nummern und Daten der Lieferscheine und Menge der berechneten Leistungen und Lieferungen enthalten. Ferner muss die Lieferung ordnungsgemäß erfolgt sein.

3. Lieferscheine bzw. Versandanzeigen müssen in jedem Fall die Lieferantenummer, Bestellnummer sowie die Artikelnummer der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH neben den üblichen Mengen- und Gewichtsangaben enthalten.

4. Lieferungen, die nicht der vollen von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH bestellten Menge entsprechen (Über-, Unter- oder Teillieferungen) werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung akzeptiert.

5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg.

a) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin ausgehend davon, dass das Rechnungsdatum mit dem Lieferdatum identisch ist.

b) Alle hiervon abweichenden Vereinbarungen müssen zwischen Lieferant und Unsinn Fahrzeugtechnik GmbH schriftlich getroffen werden

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen.

VII. Termine und Pflichtverletzungen

1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind bindend. Der Fortbestand des Leistungsinteresses der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH an dem gesamten Vertrag ist an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant bereits Teilleistungen erbracht hat. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware beim zu beliefenden Empfänger.

2. Bei Überschreitung der vereinbarten Termine hat der Lieferant im Falle des Verzuges für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3% der Auftragssumme – bei Teillieferungen/Teilabrufen 0,3% der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallenden Auftragssumme – zu zahlen; insgesamt darf die Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme – bei Teillieferungen/ Teilabrufen 5 % der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallenden Auftragssumme – nicht überschreiten. Der Betrag ist der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH unverzüglich zu erstatten, falls keine Zahlungen mehr offen stehen, von denen er sofort in Abzug gebracht werden kann. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche – unter Anrechnung der verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens – ausdrücklich vor.

3. Der Lieferant haftet der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH auf Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung beinhaltet nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

4. Darüber hinaus berechtigt die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH, ohne In Verzug und Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VIII. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH dem Lieferanten binnen 2 Wochen anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB.

IX. Dokumentationspflicht und Gewährleistung/Garantie

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und die – bspw. in Qualitätsvereinbarungen – vereinbarten technischen Daten eingehalten sind. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und die Prüfergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH auf Aufforderung vorzulegen.

2. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH verlangen, verpflichtet sich der Lieferant auf Aufforderung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH, den Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

3. Die Gewährleistungsfrist endet – soweit individualvertraglich (z.B. in vereinbarten Garantien) nichts anderes vereinbart ist – mit Ablauf von 24 Monaten ab Ablieferdatum bei der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH.

4. Der Fortbestand des Leistungsinteresses der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH an dem gesamten Vertrag ist an die Rechtzeitigkeit der Mängelbeseitigung gebunden. Das gilt auch bei Erbringung von Teilleistungen.

5. Verlangt die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH Beseitigung des Mangels und kommt der Lieferant dem innerhalb einer von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH gesetzten Frist nicht nach, kann die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet der fortbestehenden Gewährleistungs-/Garantieverpflichtung(en) – selbst treffen oder von qualifizierten Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit; Gefahr des eigenen Schuldnerverzuges UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH gegenüber anderen Vertragspartnern etc.) kann die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH nach Ablauf einer dem Lieferanten zu setzenden angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels selbst vornehmen oder durch qualifizierte Dritte ausführen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn hohe Schäden drohen. Weitergehende Ansprüche sowie bestehende Gewährleistungs-/Garantieverpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.

6. Beinhalten die vom Lieferanten verwandten Materialien Stoffe oder Zubereitungen, die in der jeweils gültigen Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe und/oder deren Anhängen aufgeführt sind, ist die Lieferung der Verordnung entsprechend zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nicht vorhanden, ist das vollständig ausgefüllte Sicherheitsdatenblatt (DIN 52900) gem. EG-Richtlinie 91/155/EWG vom 05.03.1991 der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zu übergeben.

7. Mängelansprüche können auch nach Ablauf der Verjährungsfrist(en) geltend gemacht werden, wenn dem Lieferanten die entsprechenden Mängel von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH vor Ablauf der Frist schriftlich angezeigt worden sind. Werden Ansprüche im Sinne des S.1 geltend gemacht, verjähren sie innerhalb von 18 Monaten, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist(en).

8. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnung der UNSINN

Fahrzeugtechnik GmbH oder auf von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Vorleistungen eines anderen Unternehmens zurückzuführen, ist der Lieferant von der Gewährleistung für einen Mangel nur unter der Bedingung frei, dass er der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH vor Ausführung seiner Lieferung/Leistung auf erkennbare Bedenken gegen die Leistungsbeschreibung, Anordnung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH oder die Vorleistungen anderer Unternehmer schriftlich hingewiesen und der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat.

9. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, bei Beschaffung, Produktion und/oder Entsorgung von Roh-, Hilfs- und/oder Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Teilen die jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

X. Haftung

1. Der Lieferant haftet unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesen Bedingungen sowie in den vertraglichen Vereinbarungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Bediensteten und/oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht gem. Ziff. XIII.

2. Leistet die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH Unterstützung in Form der Bestellung von Arbeitskräften und -geräten, so übernimmt die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH keine Haftung, sofern dem Lieferant das Weisungsrecht zusteht. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH tritt nur für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und -geräte ein.

3. Wird die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH insoweit ein, wie er unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH und dem Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

4. Die Verpflichtung zum Schadensersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zur Schadensabwehr und -vermeidung (z.B. Rückrufaktion).

5. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH wird den Lieferanten, falls dessen Haftung in Frage steht, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung jeden Schadensfalles geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, dass alle Interessen der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH und in Betracht kommenden Dritten in Schadensfällen gewahrt sind. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn, seine Geschäftsführer und Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält:
- 1.000.000 € für Personenschäden je Person und Ereignis
- 500.000 € für Sachschäden je Ereignis und
- 50.000 € für Vermögensschäden je Ereignis.
Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Umwelthaftpflichtversicherung mit Regressdeckung mit einer Mindestdeckungs-summe von 2 Mio Euro nachzuweisen.

7. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- 1.000.000 € für Personenschäden je Person und Ereignis
- 500.000 € für Sachschäden je Ereignis

8. Der Lieferant hat der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH spätestens bis zum Vertragsabschluss mitzuteilen welche zusätzlichen Versicherungen mit Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrages zweckmäßigerweise abgeschlossen werden sollten.

9. Für den Fall, dass der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH ein Schaden entsteht, der durch eine der vorgenannten Versicherungen abgedeckt ist, tritt der Lieferant der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH hiermit die Ansprüche gegen die jeweilige Versicherung ab. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH nimmt die Abtretung hiermit an und wird sich bei der jeweiligen Versicherung um deren Zustimmung bemühen. Gleiches gilt, soweit einem Dritten ein Schaden entsteht, der von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zu regulieren ist. Etwaige Ansprüche der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH gegen den Lieferanten reduzieren sich entsprechend. Der Lieferant ist widerruflich ermächtigt, die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften im eigenen Namen, aber für Rechnung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH, geltend zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH eine Kopie der kompletten Policen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH berechtigt, im Namen und auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und/oder die fälligen Prämien zu zahlen und die so entstandenen Kosten gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

10. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Deckungssummen:

- 2.500.000 € für Personen- oder Sachschäden, höchstens 1,5 Mio. € für einzelne Personen
- 50.000 € für Vermögensschäden je Ereignis.

Für Sach- und Vermögensschäden haftet die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH nur im Rahmen dieser Betriebshaftpflichtversicherung. Für Personenschäden

des Personals des Lieferanten haftet die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH im gesetzlichen Umfang. Die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH kann vom Lieferanten Freistellung von derartigen Ansprüchen verlangen, soweit sie Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH übersteigen.

XI. Software

Soweit im Lieferumfang des Lieferanten Software enthalten ist, wird der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH das alleinige und ausschließliche Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen.

XII. Gefahrübergang

Die Sach- und Gegenleistungsgefahr gehen mit der Ablieferung beim vorgegebenen Empfänger auf die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH über.

XIII. Geheimhaltung

1. Beschreibungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen jeglicher Art oder Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH dem Lieferanten zur Verfügung stellt, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH seitens des Lieferanten für Lieferungen an Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenso darf Material, das nach von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH entwickelten Vorlagen, Vorschriften technischer Art, Zeichnungen, Spezifikationen usw. hergestellt wurde, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH an Dritte geliefert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten Dritten gegenüber geheim zu halten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese selbst übernommenen Verpflichtungen sämtlichen mit der Abwicklung des Auftrages herangezogenen Personen und Unternehmen in gleicher Weise aufzuerlegen.

3. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung aus ihrer Geschäftsverbindung werben.

4. Für jeden von ihm zu vertretenden Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder getroffene Sicherheits-/Geheimhaltungsvereinbarungen zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € (in Worten: Fünfzigtausend Euro) an die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH, im Falle eines Verstoßes gegen Abs.3 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro). Weitergehende Ansprüche bleiben – unter Anrechnung der verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens – vorbehalten.

XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht verschuldensabhängig dafür ein, dass sein Gewerk/Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragliche Nutzung ganz oder teilweise ausschließen.

2. Der Lieferant übernimmt im Falle seiner Haftung gem. Abs. 1 die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten an der Lieferung/Leistung geltend machen und verpflichtet sich, der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH und deren Abnehmer von Ansprüchen der betreffenden Schutz- oder Urheberrechtsinhaber freizustellen. Der Lieferant ist berechtigt und gegenüber der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.

3. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ihnen gegenseitig die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird.

4. Der Lieferant hat der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH die Benutzung veröffentlichtlicher oder unveröffentlichtlicher eigener oder in Lizenz übernommener Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Gewerk/Liefergegenstand anzuzeigen.

5. Wird die vertragliche Nutzung der Lieferung/Leistung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gem. Abs. 1 in einem der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertragliche Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH vertragsgemäß benutzt werden kann. Gelingt es dem Lieferanten nicht, die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes in vorstehendem Sinne auszuräumen, ist die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder auch teilweise zurückzutreten, eine Herabsetzung der Vergütung (auch rückwirkend) bis zur Höhe der Gesamtvergütung oder aber Schadenersatz statt der ganzen oder einer Teilleistung zu verlangen.

6. Die Gewährleistungsfrist betreffend die Haftung des Lieferanten für Schutzrechte beträgt 36 Monate ab Ablieferung.

XV. Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstillegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.) Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse be-

freien die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt verzögerter Fertigstellung sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen, soweit möglich, den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt oder ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten, ist die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH berechtigt, binnen einer Frist von 1 Monat vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt, sobald die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH von einem der vorgenannten Umstände Kenntnis erlangt.

XVI. Beistellung von Material durch die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH

1. Von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH beigestelltes Material bleibt Eigentum der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH und ist, solange es sich im Besitz des Lieferanten befindet, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH zu versichern. Ziff. X Abs. 9 gilt entsprechend. Verpackungsmaterial der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH ist in einwandfreiem Zustand zurückzusenden, soweit es nicht zur Rücklieferung verwandt wird.

2. Von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH beigestelltes Material hat der Lieferant, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, unverzüglich nach dem Empfang auf seine Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind binnen 2 Wochen anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Werden Mängel festgestellt, darf das mangelhafte Material nicht im Sinne des nachstehenden Abs. 3 verwandt werden. Unterlässt der Lieferant die fristgerechte Anzeige und verwendet das Material gleichwohl im Sinne des Abs. 3, haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Im Übrigen gelten die Beweislastverteilungsregeln des § 377 HGB.

3. Wird im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, so gilt die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH als Hersteller, wenn die UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH einen der verarbeiteten oder umgebildeten Stoffe beigestellt hat. Werden bewegliche Sachen im Sinne des § 947 BGB miteinander verbunden oder im Sinne des § 948 miteinander vermischt oder vermengt und ist eine Sache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache anzusehen, dann überträgt der Lieferant der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH – soweit es sich bei der Hauptsache nicht ohnehin um die von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH beigestellte Sache handelt – gem. §§ 929 St, 930 BGB hiermit den Miteigentumsanteil zurück, der sich nach dem Verhältnis des Wertes ergibt, die von der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH beigestellte(n) Sache(n) zur Zeit der Verbindung hatte(n) und räumt der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH diesbezüglich nach § 868 BGB mittelbaren Besitz ein.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist –soweit es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Sondervermögen handelt und nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - der Sitz unseres am Vertrag beteiligten Werkes. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages infolge Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nichtig sein oder – ganz oder zum Teil– werden, oder aus irgendwelchem Grunde zu Zweifel rechtlicher oder tatsächlicher Art Anlass geben, zieht dieser Umstand nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr dann als so gewollt zu verstehen und dementsprechend zu ergänzen bzw. neu zu fassen, dass sie dem Willen der Vertragsparteien, wie er sich aus diesem Vertrag als Ganzem ergibt, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), so tritt das der Regelung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an dessen Stelle. Jede Vertragspartei kann von der anderen jederzeit deren für das Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung erforderliche Mitwirkung verlangen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der UNSINN Fahrzeugtechnik GmbH.

Stand 08/2017